

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SA)**

vom 23. Dezember 2021

Auf Grund des Art.13 Abs.1, Art.58 Abs.1, Art.61 Abs.2 und 8 und Art.66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210–1–1–K) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg).<sup>2</sup> Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210–4–1–4–1–K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14.04.2021 (Amtsblatt 2021) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) <sup>1</sup> Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. Sie findet im Alltag der Adressatinnen und Adressaten ihr Arbeitsfeld und hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick.

(2) <sup>1</sup> Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen.<sup>4</sup> Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren.

(3) <sup>1</sup> Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert (Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule).

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, fachgebundene Hochschulreife**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktische Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als viertes Studiensemester geführt.

(2) Im Rahmen der theoretischen Studiensemester bestandene Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(3) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs.

## § 4

### **Module und Prüfungen,**

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0; Ausnahme bilden die mit Fußnote 4 gekennzeichneten Module.
- (3) Ein Leistungspunkt (ECTS) im Präsenz- und Selbststudium einschließlich der Prüfungen umfasst eine Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden im Umfang von 25 Stunden.

## § 5

### **Fristen, Vorrückensberechtigungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.1, 2.1, 2.5, 3.1 bis 3.4 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.2 bis 1.4, 2.2, 2.4, 2.6, 3.5 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Das Erreichen von mindestens 40 Leistungspunkten (ECTS) der Module des ersten bis dritten Studiensemesters ist Voraussetzung für das Vorrücken in das vierte und die folgenden Studiensemester.
- (4) Voraussetzung für das Vorrücken in das praktische Studiensemester ist der erfolgreiche Abschluss der Module 3.1 – 3.4.
- (5) Bis zum Ende des 5. Fachsemesters sind die Prüfungen im praktischen Studiensemester erstmalig abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## § 6

### **Fachstudienberatung**

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

## § 7

### **Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied sowie mindestens einem weiteren Mitglied gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## § 8

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 22 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser SPO.
- (2) Es dient der berufspraktischen Anwendung bereits erworbener theoretischer und praktischer Fachkenntnisse und der beruflichen Orientierung für das folgende Vertiefungsstudium.
- (3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
  2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
  3. die erforderlichen praxisbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

## § 9

### **Bachelorarbeit**

- (1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 10  
**Bachelorprüfungszeugnis,  
Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘.

§ 11  
**Begleitstudium**

(1) <sup>1</sup>In einer vertieften Ausbildung neben dem Pflichtstudium kann ab dem fünften Studiensemester durch ein Begleitstudium eine Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘ oder ‚Person- und erfahrungsorientierte Beratung‘ erworben werden. <sup>2</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle in den §§ 12 bis 13 genannten Begleitstudien angeboten werden, besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung zu einem der zwei Begleitstudien soll schriftlich innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn des fünften Studiensemesters im Fakultätssekretariat erfolgen.<sup>2</sup> Dabei kann der Fakultätsrat eine Darstellung der Motivation zum Begleitstudium verlangen.

(3) Studierende können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nur für ein Begleitstudienangebot zugelassen werden.

(4) Der Fakultätsrat setzt im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen jeweils zu Beginn des Wintersemesters die Anzahl der verfügbaren Plätze und die weiteren Zulassungskriterien fest.

(5) Um einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sicherzustellen,

1. werden die Lehrveranstaltungen in Ausbildungsbausteinen in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt,
2. können die Modulprüfungen nur einmal innerhalb des gleichen Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsverfahrens wiederholt werden,
3. ist die Bewerbung nur einmal und nur für Studierende des fünften Studiensemesters zulässig.

(6) Die Module des Begleitstudiums, ihre Stunden- und Leistungspunktezahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Modulprüfungen sowie ihre Gewichtung für die Zertifikatsendnote sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Über die Zusatzqualifikation für das Begleitstudium stellt die Hochschule nach Bestehen der Modulprüfungen ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aus, wenn die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit bestanden wurde.

§ 12  
**Begleitstudium  
‚Management in sozialen Organisationen‘**

(1) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens auch auf Leitungsebene berufskompetent zu handeln. Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, z.B. Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Steuerung, der Qualitätssicherung (Evaluation) und des Personalwesens in ihr berufliches Handeln zu integrieren.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. <sup>2</sup>Zum Studium ist zudem nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- 2.6: Juristische Perspektiven I
- 3.1: Grundlagen des methodischen Handelns
- 3.2: Grundlagen der Gesprächsführung und der Sozialen Einzelhilfe
- 3.5: Planspiel zum methodischen Handeln

die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat sowie das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

## § 13

### **Begleitstudium ,Person- und erfahrungsorientierte Beratung'**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Erfahrungsorientierte Beratung‘ befähigt, zentrale theoretische Positionen im Vergleich zu anderen Grundrichtungen zu reflektieren, flexibel und problemorientiert unterschiedliche Gesprächsführungsmethoden in der psychosozialen Beratung anzuwenden und praktische Erfahrungen in der Arbeit mit erlebensbezogenen Interventionen in Einzelgesprächen und im Rahmen von Übungen sowie Selbstreflexion in der Gruppe zu sammeln.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- 2.2: Humanwissenschaftliche Perspektiven
- 3.1: Grundlagen des methodischen Handelns
- 3.2: Grundlagen der Gesprächsführung und der Sozialen Einzelhilfe
- Modul 3.5: Planspiel zum methodischen Handeln

die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat sowie das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

## § 14

### **In–Kraft–Treten, Außer–Kraft–Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese SPO tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelorstudium der Sozialen Arbeit nach dem Sommersemester 2022 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die Studien– und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SA) vom 11.05.2017; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2022/2023 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2024/2025,
2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2023 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2026

angeboten. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 17.12.2021 sowie der Genehmigung durch die Vizepräsidentin vom 23.12.2021.  
Coburg, den 23.12.2021

gez.  
Prof. Dr. Michel  
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 23.12.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.12.2021 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.12.2021.

---

## Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

### 1. Obligatorische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen <sup>2)</sup>					
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>2)</sup>	Art	Umfang	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	Fristüberschreitung Ende des StS <sup>5)</sup>

#### 1. Studiensemester - Pflichtmodule

1.1	Einführung in die Soziale Arbeit und ihre Wissenschaft	8	VL, SU, Ü	schrP oder Portfolio	60-120 Minuten; 10-20 Seiten		3	7	2
2.1	Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven: Politik, Soziologie, Sozialmedizin	5	VL, SU	schrP	60-180 Minuten		3	6	2
	Humanwissenschaftliche Perspektiven: Pädagogik, Psychologie, Medizin	2	VL, SU, Ü	im 2. StS				2	
2.4	Kultur, Ästhetik, Medien I: Zugänge	4	SU, S, Ü	schriftliche Reflexion und praktischer LN	10-20 Seiten		4)	5	3
3.1	Grundlagen des methodischen Handelns	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		2	5	2
3.2	Grundlagen der Gesprächsführung und der Sozialen Einzelhilfe	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		2	5	2
Summe Semester		27					10	30	

## 2. Studiensemester - Pflichtmodule

1.2	Professions- und Theoriegeschichte	7	VL, SU	schrP oder THE oder Portfolio oder StA oder schriftliche Reflexion	60-150 Minuten; 10-20 Seiten		3	6	3
	Theorieintegrierendes Fallseminar I: Fallverstehen und Fallarbeit	2	SU, Ü	im 3. StS				3	
2.2	Humanwissenschaftliche Perspektiven: Pädagogik, Psychologie, Medizin	5	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		3	6	3
2.5	Kultur, Ästhetik, Medien II: Grundlagen, Begriffe, Praxis	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		3	5	2
3.3	Grundlagen der Sozialen Gruppenarbeit und der Gemeinwesenarbeit	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		2	5	2
3.4	Praxisübungen zum methodischen Handeln	4	VL, SU, S, Ü	Praxisportfolio <sup>6)</sup>			4)	5	2

Summe Semester	26			11	30
----------------	----	--	--	----	----

## 3. Studiensemester - Pflichtmodule

1.3	Theoriediskurse und Grundkonzepte Sozialer Arbeit	8	VL, SU, S, Ü	StA	10-30 Seiten		4	9	3
1.4	Theorieintegrierendes Fallseminar I: Fallverstehen und Fallarbeit	2	VL, SU, S, Ü	Referat	15 – 30 Minuten		4)	2	3
2.6	Juristische Perspektiven I: Einführung in das Recht, Methoden der Rechtsfindung, Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Professionsethik	8	VL, SU, S, Ü	schrP oder THE	60-180 Minuten		4	9	3
3.5	Planspiel zum methodischen Handeln	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		1	5	3
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	0,5	SU/S/Ü/Ex (L)	im 4. StS				1	

## 3. Studiensemester – Wahlpflichtmodule

4.1 / 4.2	Interdisziplinäre Wahlpflichtfächer <sup>3) 1)</sup>	2x2	3)	3)	3)	3)	2x1	2 + 2	
-----------	------------------------------------------------------	-----	----	----	----	----	-----	-------	--

Summe Semester	26,5			11	30
----------------	------	--	--	----	----

#### 4. Studiensemester (praktisches Studiensemester)

5.1	Praktische Ausbildung 22 Wochen			Bericht	10 – 30 Seiten	kollegiale Praxisreflexion	4)	26	5
5.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	3,5	SU, S, Ü, Ex(L)	Kolloquium	15 – 30 Minuten		4)	4	5

Summe Semester		3,5					0	30	
----------------	--	-----	--	--	--	--	---	----	--

#### 5. Studiensemester – Pflichtmodule

1.5	Theorieintegrierendes Fallseminar II: Fall- dynamiken und institutionelle Rahmung	2	VL, SU, S, Ü	StA	10-30 Seiten		3	5	
	Empirische Forschungsmethoden	2	VL, SU, S, Ü	im 6. StS				3	
2.3	Gesellschafts- und humanwissenschaftli- che Profilierung	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180		3	6	
2.8	Sozialmanagement I: Sozialwirtschaft und Projektmanagement	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		3	6	

#### 5. Studiensemester – Wahlpflichtmodule

4.4 4.5	Vertiefungsmodul I <sup>1)</sup> Vertiefungsmodul II <sup>1)</sup>	2x5	VL, SU, S, Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Au- seinandersetzung mit berufsprak- tischen Kompe- tenzen oder schrST und/oder mdlST oder mdlP	schrP : jeweils 60- 150 Minuten Referat : 10 bis 60 Minuten Ausarbeitung / schriftliche Auseinander- setzung: 10 bis 30 Seiten schrST: 45- 120 Minuten; mdlST: 15 bis 30 Minuten ; mdlP: 15 -45 Minuten		2 x 6	5+5	
------------	-----------------------------------------------------------------------	-----	---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	-------	-----	--

Summe Semester		22					21	30	
----------------	--	----	--	--	--	--	----	----	--



**6. Studiensemester – Pflichtmodule**

1.6	Empirische Forschungsmethoden	2	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180 Minuten		4	3	
2.7	Juristische Perspektiven II: Sozialrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht	8	VL, SU, S, Ü	schrP oder THE	60-180 Minuten		6	7	
2.9	Sozialmanagement II: Organisation, Personal, Führung	4	VL, SU, S, Ü	schrP	60-180		3	5	

**6. Studiensemester – Wahlpflichtmodule**

4.6 4.7	Vertiefungsmodul III <sup>1)</sup> Vertiefungsmodul IV <sup>1)</sup>	2x5	VL, SU, S, Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Auseinandersetzung mit berufspraktischen Kompetenzen oder schrST und/oder mdlST oder mdlP	schrP : jeweils 60- 150 Minuten Referat : 10 bis 60 Minuten Ausarbeitung / schriftliche Auseinandersetzung: 10 bis 30 Seiten schrST: 45- 120 Minuten; mdlST: 15 bis 30 Minuten ; mdlP: 15 -45 Minuten		2 x 6	5+5	
4.8	Projektwerkstatt Teil I	4	VL, SU, S, Ex(L)				3	5	

Summe Semester		28					26	30	
----------------	--	----	--	--	--	--	----	----	--

**7. Studiensemester – Pflichtmodule**

1.7	Aktuelle Diskurse in der Sozialen Arbeit	4	SU/S/Ü	schrP oder THE oder Portfolio oder StA oder schriftliche Reflexion	1 schrP : jeweils 60-150 Minuten; Portfolio oder StA oder schriftliche Réflexion: 10-20 Seiten		4	8	
6	Bachelorarbeit <sup>1)</sup>	1	SU/S/Ü	BA	mindestens 30 Seiten		10	12	

**7. Studiensemester – Wahlpflichtmodule**

4.3	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfach <sup>1)</sup>	2	SU/S/Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Auseinandersetzung mit berufspraktischen Kompetenzen oder schrST und/oder mdlST oder mdlP	schrP : jeweils 60-150 Minuten Referat: 10 bis 60 Minuten Ausarbeitung / schriftliche Auseinandersetzung: 10 bis 30 Seiten schrST: 45-120 Minuten; mdlST: 15 bis 30 Minuten ; mdlP: 15 -45 Minuten		3	3	
4.9	Projektwerkstatt Teil II	4	SU/S/Ex(L)				3	7	

Summen Semester	11		20	30
-----------------	----	--	----	----

Gesamtsummen Studium	144
----------------------	-----

100	210
-----	-----

## 2. Optionales Begleitstudium

### 2.1. Optionales Begleitstudium 'Management in sozialen Organisationen'

21.1	Methodisches Handeln und Qualität	4	SU/Ü/PrU	schriftliche Fallbearbeitung	10-30 Seiten		1/3	5	
21.2	Personal und Recht	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	
21.3	Marketing und Finanzierung	4	SU/Ü/PrU	Planspiel mit Kolloquium			1/3	5	
<b>Gesamtsummen</b>		<b>12</b>					<b>1</b>	<b>15</b>	

### 2.3. Optionales Begleitstudium 'Person- und erfahrungsorientierte Beratung'

23.1	Theoretische Grundlagen und Einführung in Methoden und Praxis	4	SU/Ü/PrU	Hausarbeit	10-30 Seiten		1/3	5	
23.2	Beziehungsarbeit, Achtsamkeit und Prozessindikatoren	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	
23.3	Prozessorientiertes Intervenieren und Gesprächsstrukturierung	4	SU/Ü/PrU	Führen und Reflektieren eines Beratungsgespräches			1/3	5	
<b>Gesamtsummen</b>		<b>12</b>					<b>1</b>	<b>15</b>	

## Fußnoten

- 1) Ausgewählte Module können ganz oder in Teilen in englischer Sprache gelehrt und/oder geprüft werden, sofern alternative Wahlmöglichkeiten in deutscher Sprache bestehen. Die betroffenen Module werden durch den Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 2) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Mit Ausnahme der schrP und mdIP finden alle Prüfungen studienbegleitend statt. Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest.
- 3) Nach Maßgabe der anbietenden Lehreinheit; Festlegungen für die Module Nr. 4.1 und Nr. 4.2 erfolgen durch die Prüfungskommission der anbietenden Lehreinheit.
- 4) Die genannten Module werden „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ und werden dementsprechend für die Endnotenbildung nicht gewichtet.
- 5) Prüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden gemäß § 5 SPO B SA.
- 6) Die Studierenden erbringen vier praktische Übungen: Führen und Reflektieren ein Beratungsgesprächs; Durchführung eines Rollenspiels; Mitarbeit bei Gruppenübungen (Moderation); Umsetzung und Reflexion einer Technik der Sozialraumerkundung und / oder Ressourcenmobilisierung; alle vier Elemente müssen durch aktive, reflektierte Teilnahme bestanden werden.

## Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
ECTS	= European Credit Transfer System
Ex(L)	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
VL	= Vorlesung
mdIP	= mündliche Prüfung
PrU	= praxisorientierter Unterricht
PrÜ	= praktische Übung
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
schr/mdIST	= schriftlicher/mündlicher Sprachtest
StS	= Studiensemester
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
THE	= Take Home Exam
Ü	= Übung

**Anlage 2: Muster der Zertifikatsvorderseite für die Begleitstudiumsangebote**

*Logo der Hochschule Coburg*

FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

# ZERTIFIKAT

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Rahmen eines Begleitstudiums zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
eine Zusatzqualifikation im Bereich

***(Name des Begleitstudiums)***

erworben.

Die Zusatzqualifikation beruht auf dem erfolgreichen Abschluss folgender Module,  
deren Inhalte und vermittelte Kompetenzen auf der Rückseite dargestellt sind:

Modul	Prüfungsform	Note	Noten- gewicht	Leistungs- punkte (ECTS)
			1/3	5
			1/3	5
			1/3	5

**Zertifikatsendnote**

Coburg, den \_\_\_\_\_

Präsident(in)

(Siegel)

Vorsitzende(r)  
der Prüfungskommission